



Pfarrcaritas **Kindergartenordnung**

Mitteilungen zum Kindergartenbetrieb **von September 2024 bis Juli 2025**

Liebe Eltern!

Wir freuen uns über das Vertrauen, das ihr uns entgegenbringt und hoffen, dass euer Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit bis zum Schuleintritt in unserer Einrichtung verbringen wird. Dazu benötigen wir auch eure Mithilfe und bitten euch um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse eures Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt und eine gute Zusammenarbeit.

Unser Kindergarten wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

Unser Kindergarten:

Leitung Kindergarten:

Magdalena Kohlbauer

Vier reguläre Gruppen:

- **Regenbogengruppe** von Hannah und Nadine mit 19 Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren.
- **Schmetterlingsgruppe** von Helena, Birgit (und Maria) mit 23 Kindern von 3 bis 6 Jahren.
- **Sonnengruppe** von Anja und Silke mit 21 Kindern von 3 bis 6 Jahren.
- **Dschungelgruppe** von Andrea und Sandra mit 14 Kindern von 3 bis 6 Jahren.

Kontaktdaten

Telefonnummern

- Regenbogengruppe: 07763/2894-10
- Schmetterlingsgruppe: 07763/2894-20
- Sonnengruppe: 07763/2894-30
- Dschungelgruppe: 07763/2894-50

- **Erreichbarkeit der Kindergartenleitung → Montag- Donnerstag: 8:00 Uhr – 15:00 Uhr**
 - Vormittags: 07763/2894-40
 - Nachmittags: 07763/2894

Unsere Öffnungszeiten:

<u>Montag:</u>	6.45 bis 16.30 Uhr
<u>Dienstag:</u>	6.45 bis 16.30 Uhr
<u>Mittwoch:</u>	6.45 bis 16.30 Uhr
<u>Donnerstag:</u>	6.45 bis 16.30 Uhr
<u>Freitag:</u>	6.45 bis 12:45 Uhr

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

Die Kinder sollen am Vormittag bis spätestens 8.15 Uhr im Kindergarten sein und frühestens ab 12.15 Uhr wieder abgeholt werden.

Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger für jedes Arbeitsjahr unter Berücksichtigung der Bedarfserhebungen neu festgelegt werden.

Ab der ersten Woche (2. September 2024) herrscht normaler Kindergartenbetrieb einschließlich Mittagessen, das in der schulfreien Zeit im Kindergarten zubereitet und extra verrechnet wird.

Dazu werden wir für alle Mittags- und Nachmittagskinder einen Abbucher erstellen lassen. Das Geld für das Mittagessen an diesen schulfreien Tagen wird nicht mehr extra eingesammelt, sondern dann monatlich verrechnet.

Während der Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung **bitte außerhalb des Hofes parken** und nicht hineinfahren, da der Hof von den Kindern auch zum Spielen benutzt wird. Zum Parken bitte nur die Parkplätze rund um unsere Einrichtung benutzen. - DANKE!

Ferien und freie Tage:

Der Kindergartenbetrieb beginnt am Montag, 2. September 2024.

Weihnachtsferien: 24. Dezember 2024 – 03. Jänner 2025

Sommerferien: 04. August 2025 – 29. August 2025

Während anderer Ferienzeiten bzw. schulfreien Tage kann der Rechtsträger einen Betrieb nach Bedarf anbieten. Die Eltern werden hierzu jährlich im Rahmen der Bedarfserhebung eingebunden. Wenn sich Ferien- und Schließzeiten aufgrund der Bedarfserhebung verändern, teilt der Rechtsträger diese den Eltern mit.

Wenn in den Sommerferien ein Bedarf zum Besuch des Kindergartens besteht, gibt es die Möglichkeit, die Sommerkinderbetreuungseinrichtung in St. Ägidi zu besuchen.

Kindergartenaufnahme:

Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes für Kinder mit Hauptwohnsitz in OÖ vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zur Einschulung allgemein zugänglich und vormittags beitragsfrei (nachmittags ab 13.00 Uhr kostenpflichtig, gilt für alle Kinder).

Der Besuch des Kindergartens hat regelmäßig an mindestens drei Tagen wöchentlich zu erfolgen.

Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Weitere Kriterien: berufstätige, arbeitssuchende oder in Ausbildung befindliche Eltern, Geschwister, familiäre oder soziale Kriterien.

Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein (liegt im Verantwortungsbereich der Eltern).

Kindergartenpflicht:

Kindergartenpflicht besteht für Kinder mit Hauptwohnsitz in Österreich, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, bis zum Schuleintritt.

Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Tagen pro Woche mit mindestens 20 Wochenstunden ab Montag, 9. September 2024 bis Freitag, 4. Juli 2025 regelmäßig zu erfüllen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulautonomen freien Tagen und in gesetzlichen Schulferien.

Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen (Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und

- durch eine telefonische Verständigung,
- oder einer schriftlichen Entschuldigung per App zu belegen.

Gerechtfertigtes Fernbleiben ist analog zum Schuljahr mit den Haupt-, Weihnachts- und Osterferien und mit max. 5 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (zB. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt. Die Eltern haben die gruppenführende Pädagogin von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen (keine SMS oder Anrufe auf dem Privathandy, Anrufe auf dem Festnetz bitte von 7.30 bis 8.15 Uhr oder eine Nachricht auf der Elternapp „Kidsfox“).

Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen. Bei Nichteinhaltung der Kindergartenpflicht ist der Rechtsträger verpflichtet eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zu machen.

Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über die sich daraus ergebene Befreiung von der Schulpflicht beim Rechtsträger und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen.

Die Kindergartenpflicht, mit allen damit verbundenen Verpflichtungen, bleibt für das bereits laufende Kindergartenjahr bestehen.

Im Folgejahr kann das Kind zwar grundsätzlich einen Kindergarten besuchen, sofern freie Platzressourcen in der Einrichtung vorhanden sind, es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Kindergartenabmeldung:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleiterin zu erfolgen.

Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn ...

- ...die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen.
- ...nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- ...kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Erkrankung:

Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die gruppenführende Pädagogin davon zu benachrichtigen (auch das Busunternehmen darüber informieren, Sylvia Fischer: 0676/6421751).

Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten **Infektionskrankheiten** (Scharlach, Windpocken, Röteln, ...) oder **Läusebefall** des Kindes **unverzüglich zu verständigen**. Gegebenenfalls ist das Kind (auch Geschwister, die den Kindergarten besuchen) so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine **ärztliche Bestätigung** (Infektionsfreiheitsschein) darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

Den Kindern dürfen im Kindergarten ausnahmslos **keine** Medikamente, Salben etc. verabreicht werden. Liegen ernstzunehmende Allergien oder Erkrankungen vor, bei denen lebensnotwendige Maßnahmen erfüllt werden müssen, ist dies unverzüglich der Kindergartenleitung zu melden und ein Notfallplan (inkl. Einführung im Team) muss vom Hausarzt ausgestellt werden.

Schwerpunkt „Gesunder Kindergarten“:

Jause:

- Gleitende Jause (gemeinsame Jause an Festlichkeiten, am Gesunden-Jausen-Tag)
- Einfach und gesund (keine Süßigkeiten bzw. in Maßen)

- Verpackt in gut verschließbarem, unzerbrechlichem Geschirr
- Täglich frisches Obst & Gemüse zusätzlich zur freien Entnahme
- Kein Getränk zusätzlich mitnehmen (Leitungswasser oder Tee im Kindergarten)
- Für lange Tage bzw. Nachmittage (Montag - Donnerstag) **mehr** Jause mitgeben
- Gesunder Jausentag (gemeinsames Zubereiten der Jause mit den Kindern)

Bereiche:

- Ernährung
- Bewegung
- Entspannung

Zusätzliche Angebote:

- „Dinospaß“ für die Schulanfänger (1x wöchentlich)
- Zahngesundheitserziehung (1x im Jahr Besuch der Zahngesundheitserzieherin)
- Eine Bewegungseinheit pro Gruppe in der Woche
- Bewegungsausgleich, Spaziergänge, Bewegung im Garten/auf dem Spielplatz

Zusammenarbeit mit den Eltern:

- Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.

Elternsprechstunde:

Gespräche über euer Kind oder verschiedenste Probleme sollen nicht zwischen „Tür und Angel“, sondern im Kindergarten mit der gruppenführenden Pädagogin stattfinden.

Deshalb sind alle Eltern dazu eingeladen, mindestens 1x im Jahr die Elternsprechstunde zu besuchen (besonders Entwicklungsgespräche der Schulanfänger). Bitte meldet euch vorher telefonisch an (07763/2894).

- Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, Ferienzeiten und sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen (zB. bei der Anmeldung). Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
- Die Wahl eines Elternvertreters/einer Elternvertreterin oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

Für eure Anliegen steht euch auch unsere ehrenamtliche Mandatsvertreterin Frau Mag. Silvia Breitwieser zur Verfügung.

In unserer Einrichtung wird am Jahresbeginn für jedes Kind ein eigener Beobachtungsbogen angelegt. Der Entwicklungsstand jedes einzelnen Kindes, Fähigkeiten, Auffälligkeiten werden in diesem Formular festgehalten. Während des Jahres werden die Beobachtungen aktualisiert, Veränderungen und Fortschritte festgehalten.

Eine gezielte Beobachtung des Sprachstandes aller Kinder von 3-6 Jahren findet mit einem speziellen Beobachtungsbogen statt, welcher für alle oberösterreichischen Kindergärten entwickelt wurde (BESK OÖ DAE/DAZ). Mögliche Defizite in der Sprache sollen dadurch festgestellt und durch gezielte Förderung (Hot-Spot-Kindergarten, Sprachförderung) noch rechtzeitig vor dem Schuleintritt verbessert werden, damit alle Kinder die Unterrichtssprache zu Schulbeginn ausreichend beherrschen.

Pflichten der Eltern:

- Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen. Diese sind gemeinsam mit der Leitung festzulegen und von den Eltern einzuhalten. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag (lt. Tarifordnung) einzuheben. Änderungen des Bedarfs, im Besonderen der Betreuungszeiten, sind nur in dringenden Fällen und aus triftigem Grund möglich.
- Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
- **Bei Bedarfserhebungen** (Semesterferien, Osterferien, Sommerferien, Zwickeltage) **ist sowohl die An- als auch die Abmeldung des Kindes verbindlich und einzuhalten** (Ausnahmen siehe Kindergartenpflicht). Aus organisatorischen Gründen (Bustransport, Personal- und Gruppeneinteilung, ...) ist dies sehr wichtig. Beim unentschuldigtem Fernbleiben erlauben wir uns einen Betrag von **15 Euro/Tag** als Spende für unsere Kinderbetreuungseinrichtung einzuheben. **Bei Krankheiten brauchen wir im Nachhinein eine ärztliche Bestätigung.**
- Die Eltern haben zum Wohle des Kindes mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
- Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen (wetterfest, bequem, passendes Schuhwerk, Kopfbedeckung im Sommer, Skianzug im Winter etc.) und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden. Bitte habt dafür Verständnis, wenn euer Kind beim Malen, Spielen im Freien etc. schmutzig wird. Wichtig ist, dass die Kinder immer ihre Hausschuhe und Wechselbekleidung im Kindergarten haben (falls schmutzig

oder bereits zu klein unbedingt nachliefern!)

- Laut OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (§ 14) muss sichergestellt werden, dass einmal jährlich, im September eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorgelegt wird. Dies erfolgt auf Kosten der Eltern. Die Eltern haben den Kindergarten unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zu informieren.
- Die Eltern sind damit einverstanden, dass logopädische Reihenuntersuchungen (inkl. Gehörtest) bzw. ein Sehtest vom Land OOE einzeln mit jedem Kind durchgeführt wird, bei Bedarf weitere Expertinnen (zB. Fachberaterin für Integration etc.) hinzugezogen werden und das Ergebnis der Untersuchung zwischen den Expertinnen und der Kindergartenpädagogin, zum Wohle des Kindes besprochen wird. Zum Zwecke der direkten Kontaktaufnahme der Expertin mit den Eltern erklären sich diese ausdrücklich mit der Weitergabe der entsprechenden Information (zB. Wohnort, Telefonnummer) durch die Kindergartenpädagogin einverstanden.
- Die Eltern leisten einen Material-/Regiebeitrag, übernehmen bei Bedarf die Kosten für das Mittagessen und für den Bustransport. Laut OÖ Elternbeitragsverordnung 2024 wird pro Kind und Arbeitsjahr ein Materialbeitrag von höchstens 129 Euro eingehoben. In unserem Kindergarten beträgt der **Materialbeitrag 100 Euro pro Kind** und Arbeitsjahr und wird zu Beginn des Arbeitsjahres (im September) eingehoben. Für Kinder die während des laufenden Jahres einsteigen, wird der Materialbeitrag anteilmäßig verrechnet.
- Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens.
Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes, sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Die Kinder dürfen nur von den jeweiligen Personen abgeholt werden, die im Anmeldeformular angegeben wurden. Falls eine Person nicht darin vermerkt ist und das Kind abholt, muss dies von den Erziehungsberechtigten sofort gemeldet werden (schriftlich, telefonisch).
- Ein Kindergartenkind darf nicht alleine den Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie zB. Spaziergänge.
Bei Veranstaltungen mit den Eltern (Feste, Ausflüge ...) übernehmen die Eltern für die eingeschriebenen und die „mitgebrachten“ Kinder die Verantwortung und

Aufsichtspflicht.

- Eltern, deren Kinder mit dem Bus befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zur Haltestelle zu begleiten, das Kind dem Busfahrer/der Busfahrerin zu übergeben und von der Haltestelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen.
- Eltern, die ihre Kinder selber in den Kindergarten bringen, sind verpflichtet ihr Kind bis zur Garderobe zu begleiten. Die Eltern müssen, mit dem zu diesem Zeitpunkt verantwortlichen Personal Augenkontakt haben, damit alle Bescheid wissen, dass das Kind nun anwesend ist!

Weitere Informationen:

- Sind **andere Personen** als die Eltern **erziehungsberechtigt**, so sind die Bestimmungen der Kindergartenordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.
- Wir ersuchen euch um Zustimmung zur **Veröffentlichung von Fotos** aus dem Kindergartenalltag zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit. Auf der **Homepage unserer Kinderbetreuungseinrichtung** (www.kinderbetreuungseinrichtung-kopfig.at) sind unter anderem wichtige Informationen über uns wiederzufinden (Kindergartenordnung, Fotos von Festlichkeiten, Termine, ...).
Am Ende eines jeden Kindergartenjahres werden die Fotos der Kinder auf die Elternapp „Kidsfox“ geladen.
- In den internen Räumlichkeiten des Kindergartens dürfen **keine Fotos für private Zwecke** angefertigt werden (zB. im Gruppenraum bei der Eingewöhnung).
- Wir bitten zum Wohle eures Kindes um sofortige Bekanntgabe bei **Änderungen** eurer **Adresse, Telefonnummer** oder **Mailadresse**.
- Bitte den Kindern keine **Spielsachen** von zu Hause mitgeben (außer am Spielzeugtag). Für mitgebrachte Spielsachen übernehmen wir keine Verantwortung. Bitte kein „Kriegsspielzeug“, elektronische Spielgeräte etc. mitgeben!
- Die Eltern übernehmen die **Haftung für Schäden**, die das Kind im Kindergarten bzw. bei Ausgängen etc. verursacht.
- Nicht alle Kinder sind durch den Besuch des Kindergartens automatisch unfallversichert. Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für ihr Kind selbst verantwortlich (eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarte oder eventuell durch eine Mitversicherung bei den Eltern). Kindergartenpflichtige Kinder sind automatisch bei der AUVA versichert.

Es ist eine sehr schöne und verantwortungsvolle Aufgabe, die Kinder zu begleiten und in ihrer jeweiligen Entwicklung zu fördern. In diesem Sinne freuen wir uns auf gute Zusammenarbeit mit den Eltern.

Team Pfarrcaritas-Kinderbetreuungseinrichtung

